

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III A 3 - 1025/E/32/2020
Telefon: 9013 (913) - 3572

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23994
vom 4. Juli 2020
über Belegungsfähigkeit der Berliner Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Womit begründet sich die offenbar zum 01.07.2020 erfolgte Änderung der Belegungsfähigkeit der Berliner Justizvollzugsanstalten und auf welcher wo einsehbaren Rechtsgrundlage basiert dies?

Zu 1.: Aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie wurden im Berliner Justizvollzug verschiedene Maßnahmen ergriffen, um ein Eintragen bzw. eine Verbreitung der Infektion in den Vollzugsanstalten möglichst zu vermeiden. Hierzu gehört unter anderem die Einrichtung von Isolier- und Quarantänebereichen. Konkret wurden in den Vollzugsanstalten drei Bereiche geschaffen:

- Präventiv-Isolierbereiche für neu aufgenommene Gefangene,
- Quarantänebereiche für erkrankte Gefangene,
- Umkehr-Isolierbereiche für besonders gefährdete Gefangene und Untergebrachte; hierbei handelt es sich um abgetrennte Bereiche, in denen vor allem abwehrschwächte Personen im Sinne einer protektiven Isolierung untergebracht werden, um eine Ansteckung mit Krankheitserregern von vornherein zu vermeiden.

Insbesondere die als Quarantänebereiche ausgewiesenen Haftplätze werden für den Fall vorgehalten, dass Gefangene an SARS-CoV-2 erkranken und abgesondert werden müssen. Diese Haftplätze stehen somit für eine reguläre Belegung mit Gefangenen nicht zur Verfügung. Gleiches gilt für die separat eingerichteten Stationen der Umkehr-Isolierung. Auch diese Haftplätze werden nur mit Gefangenen belegt, die ein erwartbar hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion aufweisen. Freie Haftplätze auf diesen Stationen stehen aus Infektionsschutzgründen ebenfalls nicht für eine reguläre Belegung zur Verfügung.

Der angeordnete Vollstreckungsaufschub nach § 455a Abs. 1 Strafprozessordnung für Ersatzfreiheitsstrafen sowie Freiheitsstrafen bis drei Jahre bzw. Jugendstrafen bis zwei Jahre endet ebenso am 15. Juli 2020 wie die Unterbrechung der Strafvollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die Justizvollzugsanstalten müssen sich insofern darauf vorbereiten, in absehbarer Zeit wieder verstärkt Gefangene aufzunehmen. Für eine zielgerichtete Steuerung der Belegung der Vollzugsanstalten und zur Vermeidung von Überbelegung ist daher die tatsächliche Belegungsfähigkeit der Vollzugsanstalten (unter Berücksichtigung der Quarantäne- und Isolierbereiche) auszuweisen. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 102 Strafvollzugsgesetz Berlin, wonach die Aufsichtsbehörde die Belegungsfähigkeit der Anstalten festsetzt.

2. Aus welchen Gründen weißt die JVA Moabit am 01.07.2020 nur noch eine Belegungsfähigkeit von 702 Personen aus, während noch eine Woche zuvor eine Belegungsfähigkeit von 947 ausgewiesen war und womit begründet sich die auf „0“ reduzierte Belegungsfähigkeit der TA IV?

Zu 2.: Die Justizvollzugsanstalt Moabit hat die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Unterbringungsbereiche eingerichtet und entsprechende Haftplätze zugewiesen. Im Einzelnen wurden in den Teilanstalten I und IV insgesamt 206 Haftplätze als Isolierbereiche für neu aufgenommene Gefangene definiert. Als Einrichtung für den Vollzug der Untersuchungshaft sind aufgrund der hohen Fluktuation unter den Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Moabit besonders viele Haftplätze für diesen Bereich vorzuhalten. Zudem wurden eine Quarantänestation in der Teilanstalt IV mit sieben Haftplätze sowie ein Umkehr-Isolierbereich in der Teilanstalt III mit 21 Haftplätze eingerichtet. Durch die Einrichtung von Wartezellen sowie den Verlust von Haftplätzen durch Einzelunterbringung reduzierte sich die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Moabit um weitere 11 Haftplätze auf insgesamt 702 Haftplätze.

Die Koordinierung der Haftplätze, die pandemiebedingt insbesondere in einer großen Aufnahmeanstalt wie der Justizvollzugsanstalt Moabit für Quarantäne- bzw. Isoliermaßnahmen vorgehalten werden müssen, ist ein dynamischer Prozess, der eine ständige Überprüfung und ggf. Korrektur erfordert. Mit der Belegungsstatistik vom 8. Juli 2020 wurde bereits eine Anpassung vorgenommen. Die Justizvollzugsanstalt Moabit hat ein Verfahren entwickelt, um die vorhandenen Haftplätze bestmöglich unter Berücksichtigung der erforderlichen Quarantäne nach der Aufnahme der Gefangenen auszunutzen. Im Ergebnis ist die Zahl der Haftplätze in den Isolierbereichen für neu aufgenommene Gefangene in der Belegungsfähigkeit wieder grundsätzlich berücksichtigt. Es wurde jedoch eine Reserve von 33 nicht belegbaren Haftplätzen aus dem tatsächlichen Bestand gebildet und von der Belegungsfähigkeit der Teilanstalt I, in der sich die Zugangsstation befindet, abgezogen. Die Justizvollzugsanstalt Moabit hat damit seit dem 8. Juli 2020 eine Belegungsfähigkeit von 842 Haftplätzen.

In der Teilanstalt IV befinden sich eine Quarantänestation sowie zwei Stationen für die isolierte Unterbringung neu aufgenommener Gefangener. Insofern steht in der Teilanstalt IV kein Haftplatz für eine reguläre Belegung zur Verfügung.

3. Aus welchen Gründen weißt die JVA Tegel am 01.07.2020 nur noch eine Belegungsfähigkeit von 867 Personen aus, während noch eine Woche zuvor eine Belegungsfähigkeit von 917 ausgewiesen war?

Zu 3.: Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Unterbringungsbereiche eingerichtet und entsprechende Haftplätze zugewiesen. Durch die Einrichtung des Umkehr-Isolierbereichs im Gebäude der ehemaligen SothA (Sozial-

therapeutische Anstalt) II stehen die dortigen 33 Haftplätze nur noch für besonders gefährdete Gefangene der Risikogruppe 3 zur Verfügung. Die zuvor in der SothA II untergebrachten Gefangenen wurden in den Bereich I der SothA verlegt. Um dies zu ermöglichen, wurde die APP-Nachsorgestation von der SothA I in die Teilanstalt V verlegt. Im Zuge dieser Maßnahme war es erforderlich, zwei Hafträume der Teilanstalt V für andere Zwecke zu nutzen (einen Raum für die psychiatrische Sprechstunde und einen Raum für einen Mitarbeitenden des Sozialdienstes). Zudem wurde in der Teilanstalt VI ein Quarantäne-Bereich mit 15 Haftplätzen eingerichtet. Somit reduziert sich die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Tegel um 50 Haftplätze.

4. Aus welchen Gründen weißt die JVA Plötzensee (außer Haus D und G) am 01.07.2020 nur noch eine Belegungsfähigkeit von 313 Personen aus, während noch eine Woche zuvor eine Belegungsfähigkeit von 369 ausgewiesen war?

Zu 4.: Die Justizvollzugsanstalt Plötzensee hat die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Unterbringungsbereiche eingerichtet und entsprechende Haftplätze zugewiesen. In der Teilanstalt I wurde ein Isolierbereich für neu aufgenommene Gefangene mit insgesamt 35 Haftplätzen eingerichtet, zusätzlich steht dort ein Quarantänebereich mit 16 Plätzen zur Verfügung. In der Teilanstalt III wurden fünf Haftplätze für den Umkehr-Isolierbereich eingerichtet. Somit reduziert sich die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Plötzensee im geschlossenen Vollzug um 56 Haftplätze. Mit der Belegungsstatistik vom 08. Juli 2020 wurde die Zuweisung einzelner Haftplätze zu Quarantäne- und Isolationsbereichen geringfügig verändert.

5. Aus welchen Gründen weißt die JVA Heidering am 01.07.2020 nur noch eine Belegungsfähigkeit von 593 Personen aus, während noch eine Woche zuvor eine Belegungsfähigkeit von 647 ausgewiesen war?

Zu 5.: Die Justizvollzugsanstalt Heidering hat die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Unterbringungsbereiche eingerichtet und entsprechende Haftplätze zugewiesen. In der Teilanstalt 1 ist eine Umkehr-Isolierstation mit 16 Haftplätzen reserviert, in der Teilanstalt 3 ein Quarantäne-Bereich mit 15 Haftplätzen sowie eine Verdachtsstation mit ebenfalls 15 Haftplätzen. Insgesamt acht Hafträume werden auf diesen Stationen zu Versorgungszwecken (als medizinische Behandlungsräume, Lager- bzw. Besprechungsräume) benötigt und können nicht mit Gefangenen belegt werden. Die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Heidering reduziert sich damit um 54 Haftplätze.

6. Aus welchen Gründen weißt die JSA Berlin (außer A) am 01.07.2020 nur noch eine Belegungsfähigkeit von 363 Personen aus, während noch eine Woche zuvor eine Belegungsfähigkeit von 398 ausgewiesen war?

Zu 6.: Die Jugendstrafanstalt Berlin hat die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Unterbringungsbereiche eingerichtet und entsprechende Haftplätze zugewiesen. Im Einzelnen wurde in Haus 7 ein Quarantänebereich mit zehn Haftplätzen eingerichtet und in Haus 6 ein Isolierbereich für neu aufgenommene Gefangene mit 22 Haftplätzen. Zusätzlich steht in Haus 6 ein Umkehr-Isolierbereich mit drei Haftplätzen zur Verfügung. Die Belegungsfähigkeit der Jugendstrafanstalt Berlin reduziert sich damit um 35 Haftplätze. Mit der Belegungsstatistik ab dem 08. Juli 2020 sind die entsprechenden Haftplätze ausgewiesen.

7. Aus welchen Gründen weißt die JVA für Frauen (Lichtenberg und Pankow) am 01.07.2020 nur noch eine Belegungsfähigkeit von 120 Personen aus, während noch eine Woche zuvor eine Belegungsfähigkeit von 146 ausgewiesen war?

Zu 7.: Die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin hat die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Unterbringungsbereiche eingerichtet und entsprechende Haftplätze zugewiesen. In der Teilanstalt Lichtenberg wurden ein Isolierbereich mit 11 Haftplätzen sowie die Umkehr-Isolierung mit sechs Haftplätzen eingerichtet. In der Teilanstalt Pankow stehen neun Haftplätze als Quarantäne-Bereich zur Verfügung. Die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt für Frauen reduziert sich damit im geschlossenen Vollzug um 26 Haftplätze.

Mit der Belegungsstatistik vom 08. Juli 2020 wurden entsprechend der aktuellen Lage geringfügige Änderungen der Zuweisung von Haftplätzen für die verschiedenen Quarantänebereiche vorgenommen. In den Teilanstalten Lichtenberg und Pankow wurden 21 Haftplätze für Quarantänestationen sowie den Umkehr-Isolierbereich reserviert, fünf Haftplätze stehen zusätzlich im Zugangsbereich (zuvor 24 Haftplätze zur Verfügung).

8. Aus welchen Gründen weißt die JVA Plötzensee in Haus D und G am 01.07.2020 nur noch eine Belegungsfähigkeit von 60 Personen aus, während noch eine Woche zuvor eine Belegungsfähigkeit von 90 ausgewiesen war?

Zu 8.: Die Reduzierung der Belegungsfähigkeit des Hauses D der Justizvollzugsanstalt Plötzensee ergibt sich aus der Notwendigkeit, aus Infektionsschutzgründen Doppelunterbringungen aufzugeben. Diese Maßnahme geht mit einem Verlust von 30 Haftplätzen einher.

9. Aus welchen Gründen weißt die JVA des offenen Vollzugs am 01.07.2020 nur noch eine Belegungsfähigkeit von 638 Personen aus, während noch eine Woche zuvor eine Belegungsfähigkeit von 908 ausgewiesen war?

Zu 9.: Die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin hat die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Unterbringungsbereiche eingerichtet und entsprechende Haftplätze zugewiesen. In den Teilanstalten Kiefheider Weg, Kisselnallee und Niederneudorfer Allee wurden insgesamt 41 Haftplätze für Quarantänemaßnahmen reserviert. Die weitere Reduzierung der Belegungsfähigkeit auf 638 Haftplätze ist dadurch zu erklären, dass bisher doppelt oder vierfach belegte Hafträume in den Teilanstalten Kiefheider Weg und Kisselnallee aus Infektionsschutzgründen bis auf Weiteres nur noch einzeln belegt werden.

10. Aus welchen Gründen weißt die JVA für Frauen (Reinickendorf und Neukölln) am 01.07.2020 nur noch eine Belegungsfähigkeit von 59 Personen aus, während noch eine Woche zuvor eine Belegungsfähigkeit von 107 ausgewiesen war?

Zu 10.: In der Teilanstalt Reinickendorf wurden 47 Haftplätze als Isolierbereich für neu aufgenommene Gefangene eingerichtet, zusätzlich steht ein Haftplatz für die Unterbringung von einer Mutter mit Kind in Quarantäne zur Verfügung.

Mit der Belegungsstatistik vom 08. Juli 2020 wurden entsprechend der aktuellen Entwicklung Anpassungen bezüglich der Zuweisung von Haftplätzen vorgenommen. Konkret wurde die Anzahl der für Quarantänemaßnahmen gesperrten Haftplätze von ursprünglich 48 auf sieben reduziert.

11. Aus welchen Gründen erfolgte die Änderung der Belegungsfähigkeit offenbar zum 01.07.2020?

Zu 11.: Die Änderung der Belegungsfähigkeit wurde in Vorbereitung auf das Ende des Vollstreckungsaufschubs am 15. Juli 2020 zum 1. Juli 2020 umgesetzt.

Berlin, den 14. Juli 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung